

Recht auf Unerreichbarkeit

Angestellte müssen in ihrer Freizeit keine SMS vom Arbeitgeber lesen

Das Recht auf Unerreichbarkeit während der Freizeit wurde vom LAG Schleswig-Holstein (Urteil v. 27.09.2022, Az. 1 Sa 39 ÖD/22) konkretisiert.

Sachverhalt:

Zugrunde lag dem Urteil die Klage eines Notfallsanitäters, der in seiner Freizeit per SMS und E-Mail vom Arbeitgeber über die Änderung des Dienstplanes informiert worden war. Der Kläger hatte frei und diese Nachrichten nicht gelesen. Er erschien daher nach altem Dienstplan. Ihm wurde deswegen unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst vorgeworfen und eine Abmahnung erteilt. Dagegen klagte der Sanitäter vor dem Arbeitsgericht und verlangte, dass die Abmahnung aus der Personalakte entfernt und ihm die Stunden wegen Annahmeverzugs des Arbeitgebers gutgeschrieben werden.

Entscheidung Arbeitsgericht:

In der ersten Instanz unterlag der Kläger mit der Begründung, der Rettungsdienst habe auf Basis einer Betriebsvereinbarung korrekt gehandelt. Zudem sei der Kläger „aufgrund einer arbeitsvertraglichen Nebenpflicht verpflichtet, sich nach dem Beginn seines Dienstes zu erkundigen“.

Entscheidung Landesarbeitsgericht:

Das sah das Landesarbeitsgericht anders und gab im Berufungsverfahren dem Kläger Recht. Es führte aus, dass ein Arbeitgeber mit der Änderung des Dienstplanes sein Direktionsrecht ausübe. Dabei handele es sich um eine empfangsbedürftige Erklärung. Der Kläger sei nicht verpflichtet gewesen, sich in seiner Freizeit zu erkundigen, ob sein Dienstplan geändert worden sei. Er sei auch nicht verpflichtet gewesen, eine Mitteilung des Arbeitgebers, etwa per Telefon entgegenzunehmen oder eine SMS oder Mail zu lesen. Nehme er eine Information über eine Dienstplanänderung daher nicht zur Kenntnis, gehe ihm diese erst bei Dienstbeginn zu. In seiner Freizeit stehe dem Kläger ein Recht auf Unerreichbarkeit zu. Es gehöre zu den vornehmsten Persönlichkeitsrechten, dass ein Mensch selbst entscheidet, für wen er oder sie in dieser Zeit erreichbar sein will oder nicht. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass eine SMS schnell gelesen sei. „Arbeit“, so die Richter deutlich, „wird nicht deswegen zur Freizeit, weil sie nur in zeitlich ganz geringfügigem Umfang anfällt“.

Bei Fragen zu arbeitsrechtlichen Themen steht Ihnen die Geschäftsstelle unter der Rufnummer **0681-9272830** gerne zur Verfügung.

Informiert